

BVGer D-631/2021 vom 1. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-631_2021

FR: TAF D-631/2021 du 1 mars 2021

IT: TAF D-631/2021 del 1 marzo 2021

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Obwohl der Beschwerdeführer in den Rechtsbegehren die Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 3 bis 5 der angefochtenen Verfügung des SEM beantragt, geht aus den folgenden Anträgen und der Begründung der Beschwerde hervor, dass sich diese nur gegen den von der Vorinstanz verhängten Wegweisungsvollzug richtet. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Verweigerung der Asylgewährung und die Anordnung der Wegweisung als solche werden nicht angefochten; demnach ist die vorinstanzliche

Verfügung in diesen Punkten in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet einzig die Frage des Vollzugs der Wegweisung.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer rügt eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts durch Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Dabei handelt es sich um eine formelle Rüge, welche vorab zu beurteilen ist, da sie allenfalls geeignet ist, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 5.2

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Sachverhalt sei in Bezug auf den Wegweisungsvollzug nicht hinreichend erstellt worden. Die Vorinstanz habe sich in der angefochtenen Verfügung sowohl auf einen veralteten Textbaustein (Art. 84 Abs. 4 AuG anstatt AIG) als auch auf veraltete Rechtsprechung (BVGE 2010/4 und Urteil des BVGer D-2194/2018 vom 27. April 2017) gestützt. Damit sei der Sachverhalt in Bezug auf den Wegweisungsvollzug nicht hinreichend erstellt worden. Das SEM habe die aktuelle Lage in Venezuela nicht berücksichtigt. Seit seiner Ausreise im (...) 2019 habe sich die Lage in Venezuela wesentlich verschlechtert. Aufgrund der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes sei die Sache deshalb (eventualiter), unter Einbezug der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung und der Tragweite der humanitären Krise Venezuelas, zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.4

Dem Beschwerdeführer ist beizupflichten, dass sich das SEM in seiner Argumentation zum Vollzug der Wegweisung auf einen veralteten Textbaustein stützt, was bereits an seinem Verweis auf Art. 83 Abs. 4 AuG unschwer zu erkennen ist (vgl. dort E. III, Ziff. 2). So wurde bereits am 1. Januar 2019 das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.31) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Dabei wurden unter anderem die Gesetzesartikel Art. 83 Abs. 1-4 unverändert vom AuG ins AIG übernommen. Des Weiteren hat sich die Vorinstanz auch nicht mit der aktuellen Lage in Venezuela auseinandergesetzt, womit sie den Sachverhalt in Bezug auf die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs folglich nicht hinlänglich erstellt hat. In der ablehnenden Verfügung verweist sie auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2194/2017 vom 27. April 2017, aus welchem hervorgehe, dass es in Venezuela keine

landesweite Situation allgemeiner Gewalt gebe, welche der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs generell entgegenstehen würde. Dieses Urteil erging vor knapp vier Jahren. Inzwischen hat sich die Lage in Venezuela jedoch wesentlich verschärft. In der Beschwerde wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass verschiedenen Berichten zur Situation der Menschenrechte in Venezuela zu entnehmen sei, dass die Anzahl derjenigen, die gezwungen waren, Venezuela zu verlassen, seit 2018 dramatisch zugenommen habe und bis im Juni 2019 auf über vier Millionen gestiegen sei; hierbei seien «violations of the rights to food and health» die Hauptursachen (vgl. hierzu beispielsweise UN Human Rights Council, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the situation of Human rights in the Bolivarian Republic of Venezuela [A/HRC/41/18], 05.07.2019, Ziff. 13 f. und 69 f.

<https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/A_HRC_41_18.pdf>, zuletzt abgerufen am 19.02.2021). Im Mai 2019 beschrieb die New York Times den Kollaps der venezolanischen Wirtschaft als den schlimmsten seit mindestens 45 Jahren in einem Land, in dem kein Krieg herrsche (vgl. The New York Times, Venezuela's Collapse Is the Worst Outside of War in Decades, Economists Say, 17.05.2019, <https://www.nytimes.com/2019/05/17/world/americas/venezuela-economy.html>, zuletzt abgerufen am 19.02.2021). Zudem soll das Land nicht mehr in der Lage sein, Erkrankte adäquat zu versorgen oder notwendige Operationen durchzuführen (vgl. hierzu Deutsches Auswärtiges Amt, Venezuela: Reise- und Sicherheitshinweise, letzte Aktualisierung am 18.02.2021, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/venezuela-node/venezuelasicherheit/224982#content_5>, zuletzt abgerufen am 19.02.2021; vgl. zur Aufdatierung der aktuellen Lage in Venezuela die Urteile des BVerfG E-4340/2019 vom 9. September 2019, E. 6.3, D-4465/2019 vom 2. Oktober 2019, E. 9.2.1 sowie E-465/2020 vom 20. März 2020 E. 4.2 je m.w.H.). Vor diesem Hintergrund ist ein pauschaler Verweis auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2017 nicht angemessen und die Vorinstanz wäre gehalten gewesen, eine aktualisierte Lagebeurteilung vorzunehmen und ihre Einschätzung betreffend die Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs umfassender zu begründen. Indem die Vorinstanz dies unterlassen hat, hat sie den Sachverhalt unvollständig festgestellt. Die Rüge der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes erweist sich demnach als begründet.

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Verfügung der Vorinstanz formelle Mängel aufweist.

E. 6

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst (reformatorisch) oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz kommt insbesondere dann in Betracht, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (Philippe Weissenberger/Astrid Hirzel, N 16 zu Art. 61 VwVG, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016). Angesichts der Tatsache, dass sich die Entscheidungsreife im vorliegenden Fall nicht mit geringem Aufwand herstellen lässt, ist es gestützt auf Art. 61 Abs. 1 VwVG angezeigt, die Sache zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsabklärung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dem Beschwerdeführer bleibt auf diese Weise zudem der Instanzenzug erhalten, was umso

wichtiger ist, als im Asylverfahren das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich entscheidet (vgl. dazu BSGE 2009/53 E. 7.3, BSGE 2008/47 E. 3.3.4, BSGE 2008/14 E. 4.1).

E. 7

Die Beschwerde ist demnach im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Die Ziffern 4 bis 5 der vorinstanzlichen Verfügung vom 12. Januar 2021 sind aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache ist in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 VwVG zur erneuten Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, auf die weiteren Begehren und Ausführungen in der Beschwerdeschrift einzugehen, weil sie ebenfalls Gegenstand des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens sein werden und die Vorinstanz sich damit zu befassen haben wird.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit sind die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 8.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens für das im erweiterten Verfahren durchgeführte Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. In der Kostennote der Rechtsvertreterin vom 12. Februar 2021 wird für das Beschwerdeverfahren ein zeitlicher Vertretungsaufwand von 6.5 Stunden ausgewiesen, was angemessen erscheint. Der Stundenansatz bewegt sich im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE. Dem Beschwerdeführer ist demnach zulasten des SEM eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'333.- (inklusive Auslagen) zuzusprechen. Mit dem vorliegenden Urteil wird das Gesuch um amtliche Verbeiständung gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.